



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2013
(OR. en)**

16616/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0446 (APP)**

**GAF 51
FIN 830
CADREFIN 323**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **VERORDNUNG DES RATES** zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2013 DES RATES

vom ...

zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2012*
über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung
zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung
(Programm "Pericles 2020")
auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

* ABI.: Bitte die Nummer der in Dokument 2011/0449 (COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1*}, mit der das Programm "Pericles 2020" eingerichtet und das durch den Beschluss 2011/923/EG des Rates² eingerichtete Pericles-Programm ersetzt wird, ist vorgesehen, dass diese gemäß den Verträgen in den Mitgliedstaaten gilt. Artikel 139 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro nach Artikel 133 keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten finden, für die eine Ausnahmeregelung gilt.
- (2) Der Austausch von Informationen und von Personal im Rahmen des Programms "Pericles 2020" sowie die in diesem Rahmen durchgeführten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten jedoch in der gesamten Union einheitlich sein; daher sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, der Schutz des Euro in gleichem Maße gewährleistet ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L ... vom ..., S. ...).

^{*} ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung einfügen und die Amtsblattfundstelle der in Dokument 2011/0449 (COD) enthaltenen Verordnung vervollständigen.

² Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

- (3) Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2012* sollte daher auf die Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates¹ sind, ausgedehnt werden ("nicht teilnehmende Mitgliedstaaten").
- (4) Es empfiehlt sich, für einen unterbrechungsfreien reibungslosen Übergang zwischen dem Pericles-Programm und dem Programm "Pericles 2020" zu sorgen; es empfiehlt sich ferner, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates^{2**} anzupassen. Daher sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

* ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument 2011/0449 enthaltenen Verordnung einfügen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014- 2020 (ABl. L ...).

** ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung einfügen und die Amtsblattfundstelle der in Dokument ST 11791/13 enthaltenen Verordnung vervollständigen.

Artikel 1

- (1) Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2012* wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 974/98 sind.
- (2) Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten nach Absatz 1 gelten als förderfähige Einrichtungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. .../2012*.

* AB1.: Bitte die Nummer der in Dokument 2011/0449 (COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
